

s Visa Card Falstaff Gourmet: Die Karte, bitte!



1. Falstaff Gourmetclub Mitglied werden

Die Gourmetclub-Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Erwerb der s Visa Card Falstaff Gourmet.

Ich bin schon Falstaff Gourmetclub Mitglied.
Mein unterschriebener Mitgliedsantrag liegt bei.

2. s Visa Card Falstaff Gourmet wählen

Hauptkarte – 8,13 Euro im Monat, ab 7.500 Euro Umsatz im Jahr gratis

Zusatzkarte – 4,07 Euro im Monat, ab 7.500 Euro Umsatz im Jahr gratis

Spesen für Bargeldabhebung 3 %, mindestens 3,63 Euro

Transaktionen in Fremdwährung 1,5 % vom Rechnungsbetrag

Das gemeinsame Kartenlimit für Haupt- und Zusatzkarte beträgt 3.000 Euro im Monat.

Meine **Monatsrechnung** möchte ich

über mein Internetbanking George – bitte informieren Sie mich via SMS, E-Mail über die Zustellung
an meine Postadresse geschickt bekommen

3. Persönliche Daten eintragen

Bei der Bestellung einer Zusatzkarte zu einer bestehenden Hauptkarte bitte hier nur Name, Anschrift und Geburtsdatum der HauptkarteninhaberIn ausfüllen.

Zur Hauptkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname: _____

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Meine Zugangsdaten für das Internetbanking George werden an die oben angegebene Adresse zugeschickt.

Bitte schicken Sie nach jedem Bezahlen eine SMS mit den Zahlungsdaten und dem noch verfügbaren
Kartenlimit an diese Handynummer: _____

Meine Bankverbindung (IBAN): _____

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Erste Bank auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Erste Bank darf von angeführtem Konto alle Beträge abbuchen, die über die s Visa Card Falstaff Gourmet anfallen. Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 BWG ausdrücklich, der Erste Bank Auskünfte über meine Bonität bzw. über die oben genannte Kontoverbindung zum Zwecke der Wahrung ihrer Gläubigerinteressen zu geben.

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Wohnart (Miete, Genossenschaft, Eigentum): _____

Beruf/Position: _____

Beschäftigt bei: _____, seit: _____

Monatliches Nettoeinkommen: _____

Gehaltsbestätigung und Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen



Arbeitern
Angestellte/r
Selbstständig tätig
In Ausbildung, StudentIn
In Pension
Ohne Beschäftigung
Sonstiges

Baugewerbe
Finanzdienstleistung/
Versicherung
Handel
IT/Telekommunikation
Medien
Öffentlicher Dienst

Produktion/Industrie
Tourismus
Transport
Sonstiges

Zur Zusatzkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname: _____
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Beruf/Position: _____
E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen

Bitte schicken Sie nach jedem Bezahlen eine SMS mit den Zahlungsdaten und dem noch verfügbaren Kartenlimit an diese Handynummer: _____

4. Weitere wichtige Informationen

Zustimmung gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz: Ich bin einverstanden, von Ihnen telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien, wie z. B. E-Mail, zu Veranstaltungen, Produkten und Dienstleistungen kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich stimme zu

Ich stimme nicht zu

Die Erste Bank wird an den Falstaff Gourmetclub Name, Geburtsdatum, Adresse und meinen Jahresumsatz weitergeben. Der Falstaff Gourmetclub wird diese Daten für sein Prämien- und Kundenbindungsprogramm verwenden. Details dazu finden sich in den AGB des Falstaff Gourmetclubs. Wenn meine Mitgliedschaft beim Falstaff Gourmet Club endet, wird die Erste Bank vom Falstaff Gourmetclub darüber informiert. Mein Anspruch auf eine s Visa Card Falstaff Gourmet endet dann ebenfalls.

Wir weisen darauf hin, dass die Kreditkarte in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird und bei Fälligestellung der Kreditkarte, bei Rechtsverfolgungsschritten bzw. bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungsverkehrsinstrumenten nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, wie sie beim Kreditschutzverband von 1870 derzeit eingerichtet sind, übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch die EmpfängerIn an Kreditinstitute, Finanzinstitute und Leasinggesellschaften zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Weiters gelten die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“.

Ich bestätige die Übernahme der „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“. Ich ermächtige Sie, alle Entgelte sowie sonstige Spesen für die oben angeführten Produkte von dem oben genannten Konto bzw. der bestellten Karte abzubuchen.

Ihr Vertragspartner ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.

Ort, Datum

Unterschrift HauptkarteninhaberIn

Unterschrift ZusatzkarteninhaberIn

Unterschrift KontoinhaberIn

▼ **Muss von Erste Bank oder Sparkasse ausgefüllt werden – bitte suchen Sie eine Filiale in Ihrer Nähe auf.** ▼

LEGITIMATION

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei
- Legitimation geprüft (Paraphe):
- Devisenland:
- Auszugskopie mit dem letzten Gehaltseingang liegt bei

INSTITUTSVERMERK

Sparkasse & OE :
Name/BKZ:
Unterschrift:

Hinweis für KundenbetreuerIn: Bitte zusammen mit dem unterschriebenen Falstaff Gourmetclub Antrag an die Erste Bank OE 1937 weiterleiten.

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien,
Firmensitz: Wien, FN 286283 f, UID: ATU 63358299, CID AT68ZZZ00000004435



Merkblatt „politisch exponierte Person“

gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder (innerhalb der letzten zwölf Monate) ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder: insbesondere

- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Personen:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die vorgenannte Definition der politisch exponierten Person, ihrer unmittelbaren Familienmitglieder und ihrer bekanntermaßen nahestehenden Personen gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre demnach:

Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder keine ihr nahestehende Person.

Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate eine politisch exponierte Person bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr nahestehende Person, meine Funktion/Rolle ist/war:

Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich die Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Unterschrift des Kontoinhabers oder Kunden

Unterschrift/Zustimmung des Leiters der OE

Kundenkurzbezeichnung (wird von OE 1937 aufgefüllt)

Datum



Antrag zur Mitgliedschaft im Falstaff Gourmetclub

Bitte faxen oder senden Sie Ihren Antrag an den Falstaff Gourmetclub:

Führichgasse 8, 1010 Wien, Tel.: +43 1 9042141-400, Fax: +43 1 9042141-460, gourmetclub@falstaff.at

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Falstaff Gourmetclub, welcher von der VIP Gourmetclub GmbH betrieben wird. Bitte füllen Sie die nachstehenden Felder in Blockschrift aus! **Pflichtfelder sind durch * gekennzeichnet.**

Herr Frau

Titel *Vorname

*Nachname

*Straße

*PLZ *Ort

*Geb.
t t m m j j

Die von mir angegebene Adresse ist meine Privatadresse Firmenadresse

Beschäftigt bei Firma

Position

Telefon
Festnetz

*E-Mail

Familienstand ledig verheiratet verwitwet

Ich habe eine s Visa Card Falstaff Gourmet bestellt.

Die nachstehend angeführte Mobilfunknummer wird für App-, Internet- und Fragebogenvoting registriert.

Die Votingabgabe ist nur mit registrierter Mobilfunknummer möglich. Ohne Bekanntgabe der Mobilfunknummer ist die Ausstellung einer Mitgliedschaft leider nicht möglich.

*Mobilfunknummer

Ich willige ein, dass meine auf diesem Antrag angeführten Daten, insbesondere meine E-Mailadresse, von der VIP Gourmetclub GmbH und der Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H. zur Versendung eines Newsletters verwendet werden darf. Die erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann ich jederzeit per E-Mail an: gourmetclub@falstaff.at oder postalisch an: VIP Gourmetclub GmbH, Führichgasse 8, 1010 Wien, widerrufen.

*Ort / Datum

*Unterschrift



1. Der Falstaff Gourmetclub (im Folgenden Gourmetclub) ist ein exklusiver Club, der seinen aufrechten Mitgliedern folgende Rechte bietet:

- Status als Restaurantkritiker mit der Möglichkeit der Durchführung von mind. fünf Bewertungen/Jahr der im Falstaff Restaurantguide veröffentlichten Restaurants durch das App-, Internet- oder Fragebogen-Voting.
- Kostenloser Erhalt des Falstaff Magazins 8x/Jahr, des Falstaff Restaurantguides sowie der Falstaff Weinguides je 1x/Jahr.
- Zugang zum permanenten Internet-Restaurantranking.
- Teilnahme am umfangreichen Gourmetevent-Angebot des Gourmetclubs.
- Fakultativer Erwerb einer Erste Bank Falstaff VISA Gourmet Card.

2. Die Mitgliedschaft kommt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch die VIP Gourmetclub GmbH zustande und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Die Vergabe der Mitgliedschaft erfolgt nur an volljährige, natürliche Personen. Der Falstaff Gourmetclub wird von der VIP Gourmetclub GmbH, Fährichgasse 8, 1010 Wien, FN 246653 a betrieben.

3. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied ausschließlich jene Rechte gegenüber der VIP Gourmetclub GmbH und der Falstaff Verlags-GmbH, die unter Punkt 1 der gegenständlichen AGB taxativ aufgezählt sind. Insbesondere erwirbt das Mitglied durch die Mitgliedschaft keine Nutzungsrechte bzw. Nutzungsbewilligungen an den urheberrechtlichen geschützten Werken, Marken und Muster und sonstigen Zeichen der VIP Gourmetclub GmbH und der Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H. Das Mitglied ist daher nicht berechtigt, die geschützten Kennungen der VIP Gourmetclub GmbH und der Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H. ohne Zustimmung zu verwenden.

4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die VIP Gourmetclub GmbH behält sich vor, die gegenständliche Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für die Kündigung der Erste Bank Falstaff VISA Gourmet Card gelten gesonderte Bestimmungen.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Falstaff Gourmetclub unverzüglich jede Änderung seiner Adressdaten schriftlich mitzuteilen. Gibt das Mitglied Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Falstaff Gourmetclubs als zugegangen, wenn sie an

die letzte, dem Falstaff Gourmetclub bekannt gegebene Adresse, gesendet werden.

6. Die VIP Gourmetclub GmbH behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die gegenständlichen AGB zu ändern. Eine Änderung der AGB wird dem Mitglied zur Kenntnis gebracht. Die neuen AGB treten nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen in Kraft und gelten als genehmigt, wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist nicht seine Mitgliedschaft aufkündigt. Dieser Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied erstmalig auf die neuen AGB hingewiesen wird.

7. Die VIP Gourmetclub GmbH schließt jede Haftung für eine allfällige Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungen der im Falstaff Restaurantguide veröffentlichten Restaurants aus. Dies gilt sinngemäß auf für alle übrigen Falstaff Guides oder Produkte sowie für die Leistungen gemäß Punkt 1 dieser AGB.

8. Die VIP Gourmetclub GmbH sowie die Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H. als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter speichern die – aufgrund dieser Mitgliedschaft – erhobenen Daten elektronisch gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den sonstigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Um die Leistungen gemäß Punkt 1 dieser AGB erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, mit den Mitgliedern in E-Mailkontakt und/oder postalischen Kontakt und/oder Telefonkontakt zu treten. Ua ist die Kontaktaufnahme für den Zugang zum permanenten Internet-Restaurantranking sowie zur Teilnahme am umfangreichen Gourmetevent-Angebot des Falstaff Gourmetclubs erforderlich. Näheres zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang findet man unter: <https://www.falstaff.at/agb/datenschutz/>

9. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit den AGB ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterliegen. Es gilt österreichisches Recht. Ist eine Bestimmung dieser AGB, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsparteien insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte, besondere Geschäftsbedingungen für die s Kreditkarte Mobil, für Verified by Visa (Vbv) und Mastercard Identity Check

Fassung Februar 2019

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere Kreditkarten der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden „Erste Bank“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Kreditkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Erste Bank als Kreditkarten ausgebendes Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldloses Zahlungssystem und Bargeldbezugssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte (im Folgenden kurz „Karte“) wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Karte für sich selbst (im Folgenden dann auch „Hauptkarteninhaber“) und für dritte Personen (im Folgenden dann auch „Zusatzkarteninhaber“), insbesondere für am Konto Zeichnungsberechtigte, beantragen.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Die s Kreditkarte ermöglicht dem Karteninhaber weltweit bargeldlose Zahlungen und/oder kontaktlose Bargeldbehebungen an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.5. Digitale s Kreditkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner s Kreditkarte (auch „physische Karte“ genannt) die Ausstellung einer digitalen s Kreditkarte (auch „digitale Karte“ genannt) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Gerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als s Kreditkarte Mobil und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Geräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet, etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Gerät für Zahlungen verwendet werden.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die über Wallets von Drittanbietern zur Verfügung gestellten und gespeicherten Informationen des Karteninhabers unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt daher alleine dem Drittanbieter.

1.7. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch „Bezahl-PIN“ (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und auch für die digitale Karte verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Service sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Soweit nicht explizit zwischen der physischen und digitalen Karte unterschieden wird, gelten sämtliche Vertragsbestimmungen für beide Karten gleichermaßen. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrages durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283f, UID ATU63358299 (im Folgenden kurz Erste Bank) zustande.

2.2. Der Zusatzkarteninhaber hat den Kartenvertrag gemeinsam mit dem Kontoinhaber zu unterzeichnen.

2.3. Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.

2.4. Der persönliche Code wird dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt.

2.5. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Karten-Nummer und den Gültigkeitszeitraum.

2.6. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Erste Bank oder der Sparkasse, welche das Kundenkonto führt, welchem die Kreditkartenumsätze des Karteninhabers angelastet werden, umgehend zu melden und beeinflussen in keiner Weise die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Erste Bank.

4. Vertragsdauer und Bedingungen

4.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Erneuerung der Karte

Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank - sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist - vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen. Die Karte muss nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes vom Karteninhaber vernichtet werden.

4.3. Kündigung

4.3.1. Kündigung durch den Kunden

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats schriftlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, die Entwertung der Karte (z. B. durch Zerschneiden) vor deren Einsendung oder Rückgabe vorzunehmen.

4.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögens-verhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

4.3.3. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal für etwaige anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Bereitstellung der Karte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

4.3.4. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte nicht zur Anwendung.

5. Rechte des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.
- Dies kann im Falle der physischen Kreditkarte entweder durch Stecken der Kreditkarte oder durch Hinhalten der Kreditkarte, im Falle der digitalen Kreditkarte durch Hinhalten des mobilen Gerätes, erfolgen. Zusätzlich kann die Eingabe des jeweiligen persönlichen Codes notwendig sein.
- mit der physischen Karte bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (E-Commerce, M-Commerce).
- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code Bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard Identity Check-Verfahren bzw. Verified by VISA-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des Passwortes/Codes für Verified by Visa bzw. MasterCard Identity Check angewiesen.

6. Anweisung

- 6.1.** Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 6.2.** Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch Hinhalten der Karte an einem Zahlungsterminal) erfolgen.
- 6.3.** Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.
- 6.4.** Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

7. Haftung der Erste Bank

- 7.1.** Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten, sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages.
- 7.2.** Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

8. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 8.1.** Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code, Passwörter) und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 8.2.** Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren.
- 8.3.** Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 8.4.** Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Kreditkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.
- 8.5.** Der persönliche Code, sowie die Passwörter sind geheim zu halten und getrennt von der Karte aufzubewahren. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und der Passwörter ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.
- 8.6.** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.7.** Beruhen vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Karteninhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber den Schaden
- in betrügerischer Absicht oder
 - durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.
- 8.8.** Hat der Karteninhaber diese Pflichten gemäß Punkt 8. nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Karteninhabers für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift, trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von EUR 50,00.

- 8.9.** Der Karteninhaber haftet nicht
- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
 - für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
 - für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen für den Karteninhaber nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
 - für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 8.10.** Wenn der Karteninhaber den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 8.11.** Für Unternehmer finden die Punkte 8.8. bis 8.12. keine Anwendung. Unternehmer haften bei Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in den Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

9. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

- 9.1.** Der Karteninhaber ist verpflichtet der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank oder Sparkasse als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder der Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 9.2.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.3.** Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

10. Sperre der Karte

- 10.1.** Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Dies kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes, persönlich bei dem Kreditinstitut oder im Internetbanking erfolgen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.
- 10.2.** Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte in folgenden Fällen zu sperren oder ein vereinbartes Kartenlimit herabzusetzen:
- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
 - wenn im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.
- 10.3.** Die Erste Bank wird die Nummern von Karten, welche vom Karteninhaber oder der Erste Bank gesperrt wurden, den Vertragsunternehmen bekannt geben. Sämtliche Vertragsunternehmen der VISA- bzw. MasterCard-Kartenorganisation sind berechtigt, diese gesperrten Karten im Namen der Erste Bank einzuziehen.

11. Abrechnung

- 11.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet.
- 11.2.** Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, kann diese Berichtigung durch den Kunden bis spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 11.1. dieser Bedingungen vorgesehene Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
- 11.3.** Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren:
- Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
 - Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem „Karten-Verrechnungskonto“ (im Folgenden kurz Konto) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Grund der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.
- 11.4.** Auch bei einer Bargeldbehebung gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart. Die Erste Bank ist jedoch berechtigt, dem Karteninhaber bei einer Bargeldbehebung die vereinbarten Zinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Behebung in Rechnung zu stellen.
- 11.5.** Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
- 11.6.** Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 11.7.** In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Wird die Karte durch die Erste Bank gekündigt, so hat der Karteninhaber den offenen Saldo innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten Frist abzudecken.
- 11.8.** Die Verwendung einer vom Karteninhaber oder der Erste Bank gekündigten, gesperrten oder verfallenen Karte (dies liegt vor, wenn der Gültigkeitszeitraum der Karte abgelaufen ist) ist unzulässig.
- 11.9.** Der Karteninhaber darf von der Karte nur so lange und so weit Gebrauch machen, als er in der Lage ist, die Monatsrechnung innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss der Karteninhaber die Karte der Erste Bank oder der Sparkasse zurückstellen.

12. Fremdwährung

Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union, gelangt ein vereinbartes Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung.

Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen wird dem Karteninhaber der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei VISA Europe für s Visa Cards bzw. bei MasterCard für s MasterCards abgefragt werden kann.

13. Zusatzkarten

- 13.1.** Werden zur Karte des Karteninhabers (= Hauptkarte) Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Höhe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 13.2.** Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers bzw. der Zusatzkarteninhaber rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist

verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst.

14. Firmenkarten

- 14.1. Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 14.2. Die unterfertigende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen eingeht.
- 14.3. Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte auf Grund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.
- 14.4. Für dienstlich veranlasste Aufwendungen, wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Insolvenzantrages gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

15. Entgelts- und Leistungsänderungen

15.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

- 15.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die auf Grund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
- 15.1.2. Über 15.1.1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

15.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

- 15.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.2.2. Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („Verbraucherpreisindex“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

15.3. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

16. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages

16.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten.

16.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

16.3. Die Punkte 16.1. und 16.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

17. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarte Einkaufsrahmen in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Register des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV 1870“). Für die Verarbeitung KKE ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Nummer 8 DSGVO. Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft. Im Falle einer behaupteten Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE/Warnliste können Sie sich an Ihr kontoführendes Kreditinstitut oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihrer Daten in die KKE/Warnliste auch an den KSV 1870 wenden, insbesondere auch, wenn Sie Ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht hinsichtlich der KKE/Warnliste geltend machen wollen.

18. SMS-Service

Das SMS-Service bietet dem Karteninhaber schnelle Information und Sicherheit durch Verständigung mittels SMS. Bei Versand einer Karte oder eines persönlichen Codes per Post, sowie bei einer erfolgreichen Änderung des persönlichen Codes wird eine SMS verschickt. Nach Bezahlung mit der s Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine SMS mit den Transaktionsdaten und dem noch verfügbaren Betrag auf der s Kreditkarte.

Die An- bzw. Abmeldung zum SMS-Service erfolgt im Internetbanking oder telefonisch im s ServiceCenter oder in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse. Eine Abmeldung vom SMS-Service ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Ein Infoblatt zu diesem Service informiert über weitere Details. Dieses ist in Filialen der Erste Bank und Sparkassen sowie auf www.sparkasse.at/sKreditkarte/FAQ verfügbar.

19. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in welchen das Geschäft abgeschlossen wurde.

19.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

19.3. Gerichtsstand

19.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

19.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die s Kreditkarte Mobil

Für die Nutzung einer s Kreditkarte Mobil gelten neben den vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen, auch die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“ in vollem Umfang, soweit die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte Mobil wünscht, hat im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartendigitalisierungsantrag (im Folgenden auch „digitaler Kartenvertrag“) zu stellen.

1.2. Verwendung der s Kreditkarte Mobil durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch „Digitalisierung“) wird die Speicherung einer physischen s Kreditkarte im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als s Kreditkarte Mobil auf einem mobilen Gerät verstanden. Damit der Karteninhaber eine physische s Kreditkarte digitalisieren und nutzen kann

- benötigt er ein geeignetes mobiles Gerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen s Kreditkarte und Nutzung der s Kreditkarte Mobil vorgesehene Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) auf das mobile Gerät laden.

Der Kartendigitalisierungsantrag wird erst mit der Nachricht des Kreditinstituts über die abgeschlossene Digitalisierung der s Kreditkarte Mobil für den Karteninhaber vom Kreditinstitut angenommen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. eCommerce, mCommerce

Mit der s Kreditkarte Mobil bzw. deren Daten können keine Rechtsgeschäfte im Internet abgeschlossen werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nach wie vor nur mit der physischen s Kreditkarte möglich.

2.2. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil, Vertragsdauer und Beendigung

2.2.1. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil

Die Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil besteht für die Dauer der Gültigkeit der physische s Kreditkarte. Nach Ablauf der Gültigkeit der physischen s Kreditkarte, ist gleichzeitig die Gültigkeit der s Kreditkarte Mobil abgelaufen.

2.2.2. Verlängerung der s Kreditkarte Mobil

Bei aufrehtem digitalen Kartenvertrag wird dem Karteninhaber gleichzeitig mit der Verlängerung der physischen s Kreditkarte auch eine neue s Kreditkarte Mobil zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut bei aufrehtem digitalen Kartenvertrag berechtigt dem Karteninhaber eine neue s Kreditkarte Mobil zur Verfügung zu stellen.

2.2.3. Dauer und Beendigung des digitalen Kartenvertrages

Der digitale Kartenvertrag endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Schließung der physischen s Kreditkarte.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung sowohl des physischen, als auch des digitalen Kartenvertrages, ist das Kreditinstitut berechtigt, die zugehörigen s Kreditkarten Mobil zu löschen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur s Kreditkarte Mobil (z. B. Digitalisierung, Sperre der s Kreditkarte Mobil) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Gerät und/oder Vertragsabschlüsse mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

3.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur physischen s Kreditkarte vereinbarten Bestimmungen zum Einkaufsrahmen gelten gleichermaßen für die s Kreditkarte Mobil.

3.3. Pflichten des Karteninhabers

3.3.1. Schutz der s Kreditkarte Mobil vor dem unbefugten Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der s Kreditkarte Mobil alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die s Kreditkarte Mobil vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die s Kreditkarte Mobil sorgfältig zu verwahren Eine endgültige

Weitergabe des mobilen Gerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Gerät zugeordneten s Kreditkarte(n) Mobil ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der s Kreditkarte Mobil aufzubewahren. Darüber hinaus darf der persönliche Code nicht am mobilen Gerät abgespeichert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

3.3.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Verlustmeldung und Sperre eines mobilen Geräts bzw. ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Drittanbieter führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der s Kreditkarte Mobil. Die s Kreditkarte Mobil ist gesondert, wie in Punkt 3.5. dieser besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen, zu sperren. Wird die s Kreditkarte Mobil nicht gesperrt, so kann diese weiterhin genutzt werden.

3.3.3. Temporäre Deaktivierung der s Kreditkarte Mobil

Möchte der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil für eine bestimmte Zeit nicht aktiv nutzen oder das mobile Gerät an einen Dritten kurzfristig weitergeben, so muss der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil in der für die Nutzung vorgesehenen Wallet (bspw. George-App) temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der s Kreditkarte Mobil getätigt werden können. Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden unabhängig von einer temporären Deaktivierung weiter verrechnet.

3.3.4. Kündigung der s Kreditkarte Mobil bei Weitergabe des mobilen Geräts

Möchte der Karteninhaber das für die s Kreditkarte Mobil verwendete mobile Gerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet die s Kreditkarte Mobil zuvor auf dem mobilen Gerät zu kündigen. Eine Löschung der Wallet (bspw. George App) vom für die Nutzung verwendeten mobilen Gerät genügt nicht.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der s Kreditkarte Mobil und der physischen s Kreditkarte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3.5. Sperre der s Kreditkarte Mobil

Die Sperre einer s Kreditkarte Mobil kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich bei dem Kreditinstitut;

Eine bei der Sperrhotline des Kreditinstitutes beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre werden dem Kontoinhaber keine Entgelte mehr für die gesperrte s Kreditkarte Mobil in Rechnung gestellt.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue s Kreditkarte Mobil nur aufgrund eines neuerlichen Digitalisierungs-Antrags des Kontoinhabers erstellt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Verified by Visa (Vbv) und Mastercard Identity Check

Für den Inhaber einer physischen s Kreditkarte gelten zusätzlich zu den „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“ die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen. Bei dem Mastercard Identity Check handelt es sich um den ehemaligen Mastercard Securecode (MCSC).

1. Definition

Mittels „Verified by VISA“ (im Folgenden kurz VbV) bzw. Mastercard Identity Check ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner s Kreditkarte (kurz Karte) im Internet Zahlungen bei einem VISA- bzw. Mastercard-Vertragsunternehmen, das VbV bzw. Mastercard Identity Check (im Folgenden auch „3DSecure Verfahren“) anbietet, zu tätigen. Ohne Registrierung ist eine Zahlung bei VbV-/Master Identity Check-Händlern nicht möglich. Voraussetzung ist ein Mobiltelefon, mit dem SMS empfangen werden können.

2. Verwendung

Die Karte ist automatisch für das 3DSecure Verfahren registriert. Erste Bank setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Kunden für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um Einkäufe und Bestellungen von Dienstleistungen bei Fernabsatz-Händlern (wie z. B. Mail Order oder telefonische Bestellung) zu autorisieren.

Bei Verwendung der Karte im Internet öffnet sich bei einer VbV- bzw. Master Identity Check-Transaktion nach Eingabe der Kreditkartendaten ein eigenes Dialogfenster. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am VbV- bzw. Master Identity Check Authentifizierungsverfahren teilnehmen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode von der Erste Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

3. Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am VbV- bzw. Master Identity Check-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag gebunden.

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Kundeninformation
Stand Juli 2018

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir unsere Kunden (welche Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind) über die wesentlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Zahlungsdienstleistungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden kurz Kreditinstitut) informieren. Diese Informationen können keinesfalls die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen ersetzen.

I. Die Erste Bank Oesterreich

1. Bankdaten

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(Erste Bank Oesterreich), Am Belvedere 1, 1100 Wien

24h Service
Tel.: +43 (0)5 0100 - 20111
E-Mail: 24service@s-servicecenter.at
Zentrale Vermittlung
Tel: 4 () 1 -1 1
Fax: 4 () 1 9 -1 1
E-Mail: service center s-servicecenter at

Zulassung:

Firmensitz Wien, 86 8 f
Handelsgericht Wien
UID A U 6 8 99
Swift Code/ IC I AA WWXXX
Bankleitzahl 111

Konzession:

konzessioniertes Kreditinstitut gem § 1 (1)
Bankwesengesetz

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)
1 9 Wien, Otto-Wagner-Platz
<http://www.fma.gv.at>

Kammer/Berufsverband:

Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken)
1 4 Wien, Wiedner Hauptstraße 6
<http://www.wko.at>

2. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 1 9 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt

3. Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Zahlungsdienstgesetz (ZaDi), das Bankwesengesetz (BW), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WA), das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZK) und das Sparkassengesetz (Sp) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>)

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) den Text des Vertrages und der damit zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kartenbedingungen, die Entgeltinformation und Kosten und die Bedingungen für das Internetbanking (nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstitutes mit dieser zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart – Teil der Rahmenverträge.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge ein weiteres Mal die kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen von Rahmenverträgen und von in Rahmenverträgen vereinbarten Bedingungen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einen Vorschlag über Änderungen des Rahmenvertrages, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen

Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

3. Laufzeit und Kündigung

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann die Rahmenverträge und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Das Kreditinstitut muss bei einer ordentlichen Kündigung ihrerseits eine Kündigungsfrist von Monaten beachten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch dem Kreditinstitut eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

4. Entgelte und Kosten

Aus der Entgeltinformation, die dem Kunden vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) ausgehändigt wird, sind die Entgelte für die repräsentativsten vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungsdienste ersichtlich.

Aus dem Konditionenaushang, der dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt wird und der auch Teil des Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) ist, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen von dem Kreditinstitut in Rechnung gestellten vereinbarten Entgelte ersichtlich. Der Konditionenaushang enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags.

Das Kreditinstitut kann Entgelte 1 x jährlich und maximal in der Höhe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ändern, sofern der Kunde dieser Änderung zustimmt.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden bei Zahlungskonten vierteljährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages für Zahlungsdienste eine Entgeltaufstellung (Entgelte, Soll- und Habenzinsen) im Kreditinstitut auf Papier zur Verfügung halten.

5. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von dem Kreditinstitut zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Kreditinstitut anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Kreditinstitut ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt.

Diese Kurse sind im Schalteraushang der Filialen und auf der Homepage des Kreditinstitutes ersichtlich. Die mit diesem Vorgang anfallenden weiteren Entgelte des Kreditinstitutes sind dem Konditionenaushang zu entnehmen.

6. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenaushang zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist, sofern keine Zinsgleitklausel mit dem Kunden vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Diese Zustimmung kann bei vereinbarten Fixzinssätzen vom Kunden auch entsprechend der unter II beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden, jedoch nur so weit, als dies der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten entspricht und die in den Bedingungen (Z 44c Abs 1 der A) hierzu festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Grenzen eingehalten werden.

III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut

1. Sprache

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt 1.3.1. genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit dem Kunden nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere in Betracht:

- Internetbanking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfügernummer, Passwort, Code, TAN, AN)
- sonstige elektronische Datenübermittlung unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen

VI. Dienstleistungen des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr

1. Angebotene Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Kreditinstitut folgende Dienstleistungen an:

- 1b. Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:
- i. Ausführung von Lastschriften – einmalig oder wiederkehrend (Lastschriftgeschäft)
 - ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments (Zahlungskartengeschäft)
 - iii. Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft)

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

2a. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) und Ein- und Auszahlungsgeschäft

Zahlungskonten sind Konten, die dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage dienen. Bei Eröffnung eines **Zahlungskontos** hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die über ein Zahlungskonto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei dem Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Bei einer **Bargeldeinzahlung** auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von 1.000 Euro vorgesehen. Eine **Bargeldbehebung** von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung möglich.

2b. Ausführung von Zahlungsvorgängen

2.b.i. Lastschriftgeschäft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut die Zustimmung, welche den Zahlungsempfänger berechtigt, in weiterer Folge das Zahlungskonto des Kunden zu belasten. Es gibt folgende Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

- SEPA-Lastschrift
- SEPA-Firmenlastschrift ()

Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag (SEPA-Mandat) zur Durchführung der Einzüge. Das Kreditinstitut als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in diesem Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch.

Im SEPA-Firmenlastschriftverfahren () erteilt der Zahlungspflichtige, der kein Konsument sein darf, dem Kreditinstitut als kontoführender Bank die Genehmigung, Einzüge von Zahlungsempfängern, bei denen er SEPA -Mandate unterschrieben hat, zuzulassen.

2.b.ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debitkarte, einer Kreditkarte oder Internetbanking

a. Debitkarte

Mittels einer Debitkarte (im Folgenden auch Zugangskarte genannt) ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Karten-Service zu nutzen. Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldbezugs- und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Debitkarte bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Bei Kleinbetragszahlungen besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Zugangskarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit, das Karten-Service zu nutzen.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Zugangskarte und dem persönlichen Code bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen;
- an Einzahlungsmaschinen im Inland mit der Zugangskarte und dem persönlichen Code bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Zugangskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen;
- an Kassen („POS-Kassen“), die mit dem auf der Zugangskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Zugangskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein;
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Zugangskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Zugangskarte ohne Einstecken der Zugangskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Zugangskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von Euro pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 1 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren (auch MCSC-Verfahren genannt) anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Zugangskarte durch Eingabe des persönlichen MaestroSecure-Codes angewiesen.

Mit der Zugangskarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Zugangskarte elektronisch eingeholt.

b. Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal,

- an Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen
- ohne Vorlage der Kreditkarte und ohne Anzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce);
- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.

c. Internetbanking

Mittels Internetbanking-Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer und Passwort) und der gewählten Freigabemethode (sIdentity, card AN oder AC-SMS) abzugeben;
- Überweisungen und Lastschriften von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale und der gewählten Freigabemethode zu beauftragen;
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

2.b.iii. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Überweisungsaufträge erfolgen in Form einer sogenannten SEPA-Überweisung. Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen I AN (International Bank Account Number) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit der I AN oder Kontonummer des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers sowie dem Namen des Empfängers zu bezeichnen.

Die Angaben zu I AN und BIC bzw. Kontonummer und Name/ Bankleitzahl/ BIC des Kreditinstitutes des Empfängers stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere den Namen des Empfängers (innerhalb des EWR), sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich, mit der Debitkarte nach Eingabe des persönlichen Codes oder im Internetbanking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer und Passwort) und der gewählten Freigabemethode erteilt werden.

Das Kreditinstitut ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrags verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

1a. Debitkarte und Kreditkarte

Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung einer Debitkarte oder Kreditkarte als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code) und das Zahlungsinstrument vor unbefugtem Zugriff zu schützen (eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente und der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist unter Kapitel IV, Punkt 1 b ii zu finden).

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstruments an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

1b. Internetbanking

Der Kunde hat bei der Nutzung des Internetbanking als Zahlungsinstrument alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfügernummer, Passwort, Code, BIC, AN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

2a. Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, in folgenden Fällen zu sperren, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- c) im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde

2b. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung, die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments oder den Verdacht, dass eine unbefugte Person von den personalisierten Sicherheitsmerkmalen bzw. den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erhalten hat, hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, telefonisch bei der dafür vom Kreditinstitut eingerichteten Sperrhotline oder dem Kundenbetreuer anzuzeigen. Weiters ist es dem Kunden im Internetbanking möglich, seine Debitkarte und seine Kreditkarte online selbst zu sperren

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei dem Kreditinstitut eingegangen ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angefallenen Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht

War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrages binnen 1 Monaten ab der Belastung und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen dreier Monate ab der Belastung verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Information nach Z 8 (9) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt hat

SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften () können vom Kunden spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden

Das Kreditinstitut kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlt); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde

Im Fall der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird das Kreditinstitut den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 9 () und (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung informieren

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist bei dem Kreditinstitut noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei dem Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung/ Eilung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen

Weg der Auftragserteilung	spätester Eingangszeitpunkt
beleghafte Auftragserteilung Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, für Monaco und Schweiz in EURO	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
elektronische Auftragserteilung (netbanking) Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, für Monaco und Schweiz in EURO	19 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr, beleghafte Auftragserteilung, Konvertierung in fremde Währung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr, beleghafte Auftragserteilung, keine Konvertierung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr, elektronische Auftragserteilung (netbanking), Konvertierung in fremde Währung erforderlich	11 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr, elektronische Auftragserteilung (netbanking), keine Konvertierung erforderlich	14 Uhr
elektronische Einreichung von Lastschriften (netbanking)	19 Uhr

eschäftstage des Kreditinstitutes sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, der 4. Dezember und der Karfreitag

3. Durchführung und Dauer von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt

Dieser Absatz findet auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des EWR,
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaats ist das Kreditinstitut verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Kreditinstitute einzuschalten

4. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet gegenüber ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaats zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags beim Kreditinstitut des Empfängers

Ab dem Eingang des Betrags haftet das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Kreditinstitut gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an das Kreditinstitut des Zahlers und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung in der Filiale zur Abholung oder zum Abruf über das Internetbanking oder Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs

- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags

Des Weiteren wird das Kreditinstitut auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Kreditinstitut unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 1 Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch aufgrund anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut möglich.

1b. Haftung des Kunden

Der Kunde ist für Schäden aus dem Gebrauch von vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde des Kreditinstitutes zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder

ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung und Verwendung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 100 Euro beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den im Punkt 1 b i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst werden.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelegten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

Bei SEPA-Firmenlastschriften besteht dieses Recht nicht.

VIII. Beschwerden

Das Kreditinstitut ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes/die Ombudsstelle des Kreditinstitutes wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 6, 1040 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 1, 1000 Wien, befasen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstitutes ist oben bei den Kontaktdaten angegeben.